

## **AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTE IM RAHMEN EINES LONG-TERM-INCENTIVE-MODELL**

<b>Gericht/Az:</b>	Hessisches FG, Urteil vom 11.4.2019 6 K 306/18 (Revision anhängig, Az. VI R 19/19)
<b>Fundstelle:</b>	EFG 2019 S. 1557
<b>Gesetz:</b>	§ 34 EStG
<b>Streitfrage:</b>	Führen Vergütungen im Rahmen eines sog. Long-Term-Incentive-Modell (LTI) zu außerordentlichen Einkünften i. S. des § 34 EStG?

Bei einem Long-Term-Incentive-Modell (LTI) handelt es sich um eine besondere Form des Bonusprogramms, bei dem z. B. Führungskräften ein variabler Gehaltsbestandteil in Abhängigkeit der vergangenen wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung als variabler Gehaltsbestandteil ausgezahlt wird. So erfolgten im Besprechungsurteil beispielsweise die Bonuszahlungen durch Berechnung und Auszahlung in Abhängigkeit der jährlichen Entwicklung des durchschnittlichen Geschäftserfolgs innerhalb eines Performancezeitraums von vier Jahren im Vergleich zu den vorangegangenen vier Jahren. Die Auszahlung erfolgte dabei jährlich, jeweils durch den o. g. Vierjahresvergleich.

**Long-Term-Incentive-Modell**

Das Hessische Finanzgericht kam dabei zu dem u. E. zutreffenden Ergebnis, dass die sog. Fünftel-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG) auf diese Vergütungen anzuwenden sei. Aufgrund der Abstellung auf den mehrjährigen Vergleichszeitraum liegt eine Vergütung für mehrere Jahre vor. Außerdem ist für die Anwendung der Fünftel-Regelung erforderlich, dass die zusammengeballte Entlohnung aufgrund wirtschaftlich vernünftiger Gründe erfolgt<sup>1</sup>. Auch diese liegt vor, denn das Abstellen auf eine Bemessungsgrundlage, die auf dem langfristigen Unternehmenserfolg basiert, ist wirtschaftlich vernünftig.

**Fünftel-Regelung ist anwendbar**

### **Praxishinweise**

1. Insbesondere sah das Hessische Finanzgericht die Tatsache, dass die Zahlungen jährlich erfolgten, als unschädlich an. Begründet wurde dies damit, dass durch die jährliche Neuberechnung jährlich neue außerordentliche und zusammengeballte Einkünfte entstehen.
2. Das Urteil wird aus praktischer Sicht jedoch in vielen Fällen des LTI uninteressant sein, weil im Spitzensteuersatzbereich, in dem sich Führungskräfte, die Teil eines LTI sind, sich regelmäßig befinden, die Anwendung der Fünftel-Regelung praktisch ohne Auswirkung bleibt.

<sup>1</sup> BFH, Urteile v. 19.9.1975 VI R 61/93, BStBl 1976 II S. 65; v. 12.4.2007 VI R 6/02, BStBl 2007 II S. 581.

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)